

Pilotprojekt

Aufsicht Vorbereitungsplatz Voltigieren

Ergänzungsqualifikation



Zulassung: siehe § 5829 der APO

Die Ergänzungsqualifikation setzt sich aus folgenden Inhalten zusammen:

Nachweis eines Vorbereitungslehrgangs mit 15 LE

- ✓ Kenntnisse der LPO insbesondere der allgemeinen Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz. 2 LE
- ✓ Erlaubte Ausrüstung gem. LPO u. a. des LPO-Ausrüstungskataloges Voltigieren 2 LE
- ✓ Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen 3 LE
- ✓ Vermittlung des Kriterienkataloges Vorbereitungsplatz Voltigieren 2 LE
- ✓ Tierschutz 3 LE
- ✓ Konfliktmanagement 3 LE

5 LE können auch online geschult werden.

Prüfung oder Abschluss durch Lernerfolgskontrolle

Bei Lernerfolgskontrolle wird im Anschluss der Themen ein Gespräch mit den Teilnehmern durchgeführt.

Lehrgangleiter:

Richter Voltigieren / Trainer A Voltigieren



Kenntnisse der LPO insbesondere der allgemeinen Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz.

VI Durchführung von LP

§ 40.3. – Tierärztliche Versorgung

Der Veranstalter hat eine Person zu benennen, die die tierärztliche Versorgung organisiert. Eine einsatzbereite Transportmöglichkeit für gegebenenfalls verletzte Pferde ist für die Dauer einer PLS sicherzustellen. Im Übrigen vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 40.3.

§ 51

Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

Vorbemerkung:

Die Prüfungsplätze müssen für die Durchführung der betreffenden LP geeignet sein. Der Veranstalter hat für eine den Erfordernissen entsprechende Pflege Sorge zu tragen. Eine Umgrenzung ist sicherzustellen.

D. Voltigier-LP

Der Prüfungsplatz muss mindestens einen Durchmesser von 20 m haben. Bei überdachten Prüfungsplätzen sollte die lichte Höhe mindestens 5 m betragen. Der Abstand zwischen Zirkel und Umgrenzung sollte mindestens 2 m betragen.



E. Vorbereitungsplätze

1. Bei jeder PLS muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein. Der Vorbereitungsplatz muss in der Nähe des Prüfungsplatzes liegen und als solcher ausgewiesen sein. Seine Größe muss in angemessenem Verhältnis zum Prüfungsplatz stehen und im Regelfall mindestens 20 x 60 m – Vorbereitungshallen mindestens 20 x 40 m – betragen. Eventuelle Abweichungen nach unten sind von der zuständigen LK zu genehmigen und in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Er ist in geeigneter Form abzugrenzen.
2. Die Bodenverhältnisse auf dem Vorbereitungsplatz sind ebenso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf dem Prüfungsplatz.
3. Werden mehrere Disziplinen gleichzeitig ausgetragen, sind für jede Disziplin gesonderte Vorbereitungsplätze bereitzustellen.
4. Für das Longieren von Pferden ist nach Möglichkeit ein gesonderter Platz bereitzustellen.
5.
8. Für Voltigier-LP muss mindestens ein Vorbereitungsplatz, der wie der Prüfungsplatz beschaffen sein soll, zur Verfügung stehen.
9. Für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist ein ausgewiesener, angemessener Arbeitsplatz mit Verbindungsmöglichkeiten zu den übrigen Richtern der betreffenden LP bereitzustellen.

§ 52

Verhalten auf PLS und Aufsicht

1. Teilnehmer an PLS (sowie dem Teilnehmer zuzuordnende Personen, z.B. Ausbilder, Besitzer, Pfleger, Beifahrer) sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zur sportlich-fairer Haltung verpflichtet.

2. Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:

- a) die unangemessene, grobe und/oder aggressive Einwirkung des Teilnehmers auf ein Pferd; z.B. beim Einsatz von Ausrüstungsgegenständen oder Hilfsmitteln (z.B. Gerte/Peitsche, Sporen und/oder Zügeln/Leinen/Longe etc.), insbesondere auch bei Abwehrverhalten des Pferdes
- b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes
- c) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen
- d) Anwendung im Rahmen von PLS unzulässiger Trainingsmethoden, dazu zählen u.a.

– die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung

- das Überwinden von Hindernissen, die gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 52 nicht in den erlaubten Aufbauarten abgebildet sind
- das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis
- das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer)
- die „Arbeit an der Hand“ (Ausnahme Longieren)

3. Aufsicht

a) Vorbereitungsplätze (vgl. Kriterienkataloge im Anhang)

Für den Vorbereitungsplatz ist ein zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation (mindestens Trainer C) mit Ergänzungsqualifikation „Vorbereitungsplatz Voltigieren“, als Aufsicht einzuteilen (vgl. § 56.5). Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein. Der ausgewiesene Arbeitsplatz sowie der aufsichtführende Richter sowie ggf. eingesetzte Hilfsrichter sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Bei Verdacht auf unsportliches Verhalten (vgl. § 52.2) hat die Aufsicht unmittelbar einzuschreiten.

b) Prüfungsplatz

Bei Verdacht auf unsportliches Verhalten auf dem Prüfungsplatz/im Verlauf der LP vgl. §§ 55.6 und 55.7 sowie die einzelnen Disziplinvorschriften im Teil B der LPO.

c) Übriges Turniergelände inkl. Stallbereich

Bei Verdacht auf unsportliches Verhalten auf dem gesamten übrigen Turniergelände obliegt die Aufsicht – ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten/TD (vgl. § 53) – der Turnierleitung (vgl. §§ 39.2 und 39.3). Die Turnierleitung (vgl. § 39) hat für geeignete Kontrollmaßnahmen und die Bereitstellung des erforderlichen Personals zu sorgen.

4. Unanfechtbare Sofortentscheidungen

Jeder Richter der PLS ist berechtigt in Verdachtsfällen gemäß den folgenden Vorschriften einzuschreiten.

a) Rüge/„Gelbe Karte“

Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine mündliche Rüge auszusprechen; zusätzlich kann diese durch das Zeigen der „Gelben Karte“ visualisiert werden.

b) Ausschluss von der laufenden LP/„Rote Karte“

Die Aufsicht kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichen Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und/oder Teilnehmern den sofortigen Ausschluss des betreffenden Pferd-Teilnehmer-Paares (bzw. Gespannes) von der LP verfügen; zusätzlich kann dieser durch das Zeigen der „Roten Karte“ visualisiert werden.

Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von einer LP ist ein Einspruch nicht zulässig.

Diese Maßnahmen sind als Aushang an der Meldestelle („Schwarzes Brett“) bekannt zu machen und im LK-/FN-Beauftragten-Bericht zu vermerken.

5. Einleitung eines Ordnungsverfahrens

Die Aufsicht hat Verstöße gemäß § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.



§ 210 Ausschlüsse

A. In allen nachfolgenden Fällen kann ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:

B. In allen nachfolgenden Fällen erfolgt Ausschluss:

1. Bei unsportlichem Verhalten während der Vorbereitung oder im Verlauf der V-LP (vgl. § 52 und § 66) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.

2. Bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.

3. Wenn im Einzelvoltigieren in der Pflicht nicht spätestens zügig nach Ablauf des Countdowns begonnen wird.

B. In den nachfolgenden Fällen muss ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:

1. Wenn die Vorführung von EV/DV nach einem Sturz nicht innerhalb von 60 Sekunden fortgesetzt wird. 2. Wenn das Einlaufen nicht binnen 60 Sekunden nach dem Klingelzeichen erfolgt.

3. Wenn sich mehr als drei Voltigierer auf dem Pferd befinden.

4. Wenn bei Dreierübungen zwei Voltigierer keinen Kontakt mehr zum Pferd haben.

5. Bei verbotener „Fremder Hilfe“ (vgl. § 211).

6. Beim Verlassen des Prüfungszirkels während der Vorführung. (Verletzungsbedingtes Entfernen gilt nicht als Verlassen des Prüfungszirkels, wenn die Vorführung zuvor deswegen unterbrochen wurde.)

7. Bei Verwendung nicht erlaubter Ausrüstung.

8. Beim dritten Sturz mit Aufgabe der Verbindung zum Pferd von EV/DV (eines oder beider Voltigierer) während einer LP.

9. Beim Sturz des Pferdes. (Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden berühren.)

10. Bei Sturz des Voltigierers vom Pferd auf den Kopf und/oder wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden berühren (bei Gruppen-LP lediglich Ausschluss des gestürzten Voltigierers). Ansprache bei Verstößen



Erlaubte Ausrüstung gem. LPO u. a. des **LPO-Ausrüstungskataloges Voltigieren**

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

(vgl. Ausrüstungskatalog unter www.pferd-aktuell.de/ausruestung)

1. Ausrüstung der Teilnehmer

Vorbemerkung:

Die Ausrüstung der Voltigierer muss den Regeln der Reit- und Voltigierlehre („Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren“) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

Das Tragen des



I. Kleidung:

1. Die Kleidung der Teilnehmer muss sportgerecht und zweckmäßig sein. Bei den Voltigierschuhen ist eine weiche Sohle vorgeschrieben. Gürtel und Schienbeinschoner sind unter dem Trikot erlaubt.
2. In Gruppenvoltigier-LP sollte die Kleidung des Longenführers auf die Gruppe abgestimmt sein.

II. Nummern:

1. Für die Teilnahme an Gruppenvoltigier-LP ist für jeden Voltigierer eine 10 bis 12 cm große Nummer vorgeschrieben, die deutlich sichtbar am rechten Arm oder am Rücken anzubringen ist.
2. In Einzelvoltigier-LP müssen die Voltigierer die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern am rechten Arm oder am rechten Bein sichtbar anbringen.



2. Ausrüstung der Pferde

Vorbemerkung: Die Ausrüstung der Pferde muss den allgemeinen Regeln der Reit- und Voltigierlehre („Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren“) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen und darf bei normaler Anwendung nicht geeignet sein, Verletzungen zu verursachen.

A. Zäumung, Gebisse und Reithalfter

Maßgeblich ist grundsätzlich die Art der Zäumung, des Gebisses bzw. des Reithalfters gemäß den Abbildungsbeispielen zu § 70.B, den Durchführungsbestimmungen zu § 70 sowie den „Richtlinien für Reiten und Fahren“.

Trensenzaum mit

I. Gebiss gemäß „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 1 bis 7 zu § 70

II. – Reithalfter gemäß „Erlaubte Reithalfter“ Abb. 18 bis 21 zu § 70 oder
– Kappzaum (über Trensenzaum) oder

– Reithalfter gemäß „Erlaubte Reithalfter“ Abb. 18 zu § 70 und Kappzaum
Material des Kappzaums: Leder

B. Voltigiergurt

mit zwei Griffen, zwei Fußschlaufen, einer Halteschleife (optional) und einer Unterlage. Zusätzlich zur Gurtunterlage kann ein Gelkissen verwendet werden.



C. Weiteres Zubehör

- I. Pad: Erlaubte Maße, am Pferd gemessen:
Gesamtlänge: maximal 110 cm, davon maximal 80 cm nach hinten, vom hinteren Gurtrand, und maximal 30 cm nach vorn, vom vorderen Gurtrand gemessen
Breite: maximal 93 cm, vom tiefsten Punkt gemessen
Dicke: maximal 4 cm, einschließlich Bezug
Bei getrennter Durchführung von Pflicht und Kür ist das Wechseln von Gurt und Pad erlaubt.
- II. Beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder, Gurtband und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material (vgl. „Erlaubte Hilfszügel“ Abb. 49), die in die Trensenringe eingeschnallt bzw. eingehakt werden. In LP Kl. E und A sind alternativ beidseitig verschnallte doppelte Ausbinde-(Lauffer-)zügel (vgl. „Erlaubte Hilfszügel“ Abb. 50) erlaubt. Abstand der Befestigungspunkte am Gurt: maximal 15 cm.
- III. Longe (Befestigung nur am inneren Trensenring erlaubt bzw. am mittleren Ring des Kappzaums.)
- IV. Longierpeitsche

D. Sonstige erlaubte Ausrüstung

Zugelassen in allen Voltigier-LP

- I. Bandagen, Gamaschen und Springglocken
- II. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen. Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.
- III. Ohrenschutz inkl. Lärmschutz gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 24 zu § 70
- IV. Gummischeiben am Gebiss (vgl. § 70 „Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände“ Abb. 8)

E. Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.

F. Hufbeschlag und Hufpflege

Diese müssen fachlich korrekt, zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar. Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.

G. Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

Zusätzlich zu der unter Ziffer 2. A, B, C und D aufgeführten Ausrüstung ist folgende

Ausrüstung erlaubt:

- Laufer-/Dreieckszügel
- Gogue
- Chambon
- Doppellonge

Die Doppellonge auf dem Vorbereitungsplatz Voltigieren ist so zu verschnallen, dass sie am Gebissring eingehakt wird, von dort in Richtung Gurt läuft und somit der Wirkung eines Zügels/Ausbinders entspricht. Ein Durchziehen durch die Gebissringe und eine Zurückführung von dort an den Gurt (seitlich oder zwischen den Beinen) und eine damit einhergehende flaschenzugartige, dem Schlaufzügel entsprechende Wirkung ist nicht zulässig!

Eine Umlenkung ab den am Gurt befestigten Ringen, ein Durchlaufen durch die Fußschlaufen und das Einschnallen in unterschiedlichen Höhen ist erlaubt. Die so definierte Nutzung der Doppellonge auf dem Vorbereitungsplatz Voltigieren kann auch in Kombination mit entsprechend erlaubten Hilfszügeln erfolgen.

- Nasennetz (Nosecover) gemäß „Sonstige erlaubte Ausrüstung“ Abb. 25 zu § 70

Beim Longieren mit einem Voltigierer auf dem Pferd sind ausschließlich Laufer-/Dreiecks- und/oder Ausbindezügel erlaubt.

§ 73

Produktkennzeichnung und Werbung

1. Produktkennzeichnung

Produktkennzeichnung an Ausrüstungsgegenständen und Kleidung gilt während LP inkl. Siegerehrung nicht als Werbung, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:

- einmalig an Ausrüstungsgegenständen und Kleidung auf einer Fläche von 3 cm²
- an Kutschen auf einer Fläche von 50 cm²
- einmalig an einem Riemen des Geschirrs, nicht länger als 10 cm

2. Werbung

Werbung an Ausrüstungsgegenständen und Kleidung während LP inkl. Siegerehrung ist zugelassen, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:

– Satteldecke: auf einer Fläche von 200 cm² auf jeder Seite

– **Ohrenschützer: auf einer Fläche von 75 cm²**

– Jackett bzw. sonstige zulässige Oberbekleidung in Dressur-/Spring-LP sowie Teilprüfungen Dressur/Springen einer Vielseitigkeits-LP: beidseitig auf einer Fläche von 80 cm² in Höhe der Brusttasche

– Jackett bzw. sonstige zulässige Oberbekleidung in Reining-LP, Dressurfahr-/Kegelfahr-LP: einmalig auf einer Fläche von 80 cm² in Höhe der Brusttasche

– Hemdkragen/Plastron o.Ä.: auf einer Fläche von 16 cm² auf jeder Seite am Hemdkragen oder zentral in der Mitte des Plastrons o.Ä.

– Helm in Spring- und Gelände-LP, Reiten/Fahren sowie bei Distanzritten: in der Mitte des Helmes; bei auf einer Fläche von 125 cm² (maximal 25 cm lang und maximal 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helmes (der Name und/oder das Logo kann horizontal erscheinen, sofern die Abmessungen eingehalten werden)

– Oberbekleidung während Gelände-LP und Distanzritten: einmalig auf einer Fläche von 200 cm²

an einem Ärmel oder je 100 cm² an beiden Ärmeln

– Reithose in Spring- und Gelände-LP sowie bei Distanzritten: auf einer Fläche von 80 cm² (maximal 20 cm lang/4 cm breit) in Längsrichtung am linken Hosenbein

– Oberbekleidung der Fahrer und Beifahrer während der Gelände-LP: beliebig

– Kutschen: Dressur- und Kegelfahren: auf einer Fläche von 400 cm² auf jeder Seite

Gelände-LP: beliebig

– **Voltigierdecke/-pad:** auf einer Fläche von 400 cm² auf jeder Seite

– **Voltigieranzug:** auf einer Fläche von einmalig 100 cm²

– **Oberbekleidung der Longenführer:** auf einer Fläche von 400 cm²

Jegliche andere Form von Produktkennzeichnung bzw. Werbung an Teilnehmern, Kutschen und Pferden während LP inkl. Siegerehrung ist verboten.





LPO- Ausrüstungskatalog

Disziplin Voltigieren

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Stand: Januar 2022

https://www.pferd-aktuell.de/shop/downloadable/download/sample/sample_id/314/



Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen

- **Welche Besonderheiten?**
- **Beispiel Gebisse**
- **Beispiel Kappzaum**
- **Beispiel Longe Einschnallung**
- **Beispiel Doppellonge**





Verschnallung Laufferzügel so erlaubt?



Trense erlaubt?

Tierschutz

Tierschutz im Pferdesport

Broschüre vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutz-pferdesport.html>

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/tierschutz-pferdesport.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport (Verhaltenskodex)

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferde einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Menschen und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinem Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

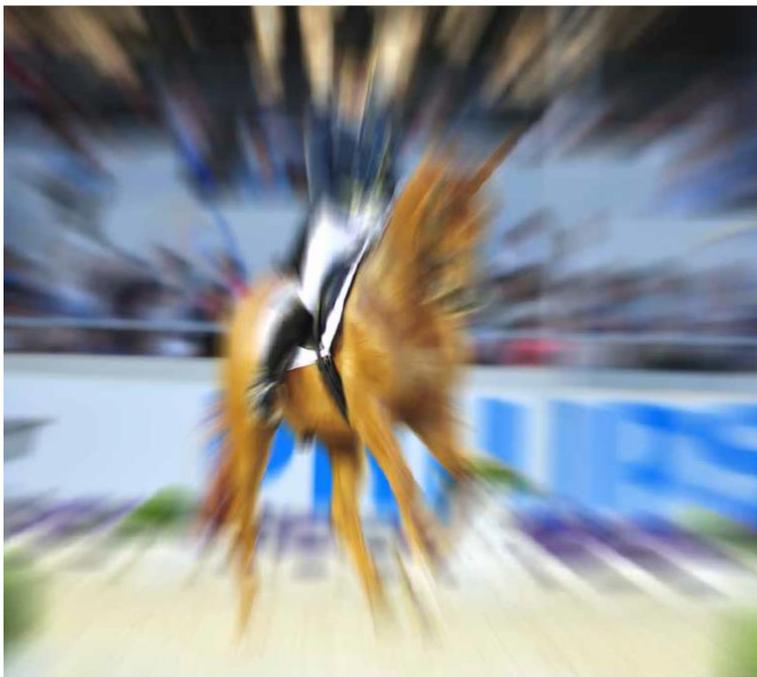




Rahmentrainingskonzeption

im Reitsport des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei e.V. (DOKR)

DRESSUR



Ethik im Pferdesport

2.3 Ethische Grundlage für die Sportausübung mit Pferden

Die Tatsache, dass das Mitgeschöpf Pferd gesellschaftlich, in emotionalen und in wirtschaftlichem Sinne, heutzutage überhaupt noch einen solch großen Stellenwert genießt, ist unter anderem auch dem Sport zu verdanken, durch den viele Menschen ein Interesse entwickeln, das Pferd als Tierart und als Kulturgut entsprechend zu schützen. Deshalb ist es auch im Zusammenhang mit der RTK unerlässlich, sich diese Besonderheit und die Pflichten, die sich daraus für einen Reiter im Spitzensport ergeben, bewusst zu machen.

► „Unser Sport gibt den Pferden Lebensraum und Lebensinhalt.“

Dieses Zitat trifft heute in vielen Teilen der Welt zu. Dabei ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass aus ethischer Sicht empfindungsfähige Lebewesen um ihrer selbst willen vor Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens durch unangemessene äußere Einflüsse zu schützen sind. Darüber hinaus geht es um die Beachtung der individuellen Bedürfnisse eines Pferdes und dessen individuelle charakterliche Eigenarten, denen gegenüber sich der Mensch stets respektvoll und wohlwollend zu verhalten hat.

Diese Eigenheiten sollen sich bei jedem Pferd individuell entfalten können und diese Entfaltung darf nicht durch den fordernden, unsachlichen und unangemessenen Zugriff des Menschen verstellt, verhindert oder gar gebrochen werden.

Der Mensch muss diese Forderung nach Individualität ernst nehmen und in der Arbeit mit Pferden im-

mer bestrebt sein, für die jeweilige Individualität Wege und Lösungen zu finden, damit er dem jeweiligen Pferde-Individuum gerecht wird.

Der Sport kann bei der Entfaltung dieser charakterlichen Eigenarten helfen, hält er doch für ein Pferd viele spannende Situationen und Erfahrungen bereit, in deren Erleben es lernt, bestimmte Anforderungen zu meistern, die ihm Sicherheit, Selbstvertrauen und ein, soweit für ein Tier dieser Begriff überhaupt zutreffend ist, erfülltes Leben geben können. Dabei ist es unerlässlich, dass der Respekt vor ihnen als Tiere und Mitgeschöpfe im Sport und auch im Umgang jederzeit gewahrt bleibt.

Diese ethische Grundhaltung ist für den Pferdesport und seine Akteure eine Selbstverständlichkeit, die weiterführend in den „Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erläutert wird. Die ethischen Grundsätze stellen eine Verpflichtung dar, der gerecht zu werden, sich jeder Reiter, Fahrer und Voltigierer jeden Tag erneut stellen muss. Den kritischen Stimmen oder dem Pferdesport gänzlich unbeteiligten Gesellschaftsgruppen gegenüber sollte diese Geisteshaltung gelebt werden. Zum einen, um auch in Zukunft als Pferdesport generell wohlwollenden Respekt genießen zu dürfen, zum anderen aber vor allem aus tierethischer Sicht und dem eigenen Anspruch heraus.

Der Respekt vor dem Mitgeschöpf Pferd muss in der durchgängigen Ausrichtung allen Handelns des Menschen auf seinen Partner Pferd zum Ausdruck gebracht werden. Denn letztlich ist der Mensch dem Pferd aufgrund seiner ihm zur Verfügung stehenden Handlungs-

alternativen überlegen und genau deswegen schuldet er ihm größtmögliche Sorgfalt und Rücksicht.

Kommt der Mensch diesem Auftrag nach, so stellen der Sport mit Pferden im Allgemeinen und auch der Leistungssport im Speziellen eine Bereicherung für ein Pferdeleben dar.

Die fachgerechte Aus- und Weiterbildung des Pferdes kann zu einer Förderung und Entfaltung seiner charakterlichen Eigenheiten und der Befriedigung seiner Bedürfnisse in besonderer Weise beitragen.

Neben allen Bedürfnissen, die schon in der Haltung eines Pferdes ohnehin Berücksichtigung finden müssen, ist der Sport Garant für eine den natürlichen Talenten und Neigungen entgegenkommende Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses, für eine ganzheitliche Gymnastizierung des Pferdekörpers und somit für eine langfristige Gesunderhaltung.

Nur dann kann das Pferd auch für sportliche Höchstleistungen eingesetzt werden. Und nur, wenn dieser Anspruch auch von den beteiligten Personen gelebt wird, kann ein Reiter sich im Nachwuchsleistungssport oder im Spitzensport entwickeln.



Venweils Ethische Grundsätze

<https://www.pferd-aktuell.de/trainerportal/trainerausbildung/dokr-rahmentrainingskonzeption>



Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport
Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport (1. November 1992)

Auszug Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport:

„I. Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung

Auszug Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport:

„I. Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung

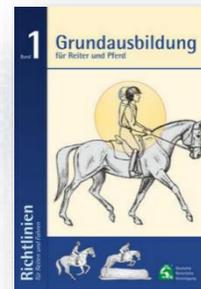
[...] ...sich mit seiner Umwelt- das heißt auch mit dem Menschen – in Einklang befindet. Dies zu erreichen, muss Ziel aller Ausbildung und Nutzung von Pferden sein.

Voraussetzung dafür ist, dass das Pferd nicht „vermenschlicht“, sondern seiner Art gemäß behandelt wird.“

Vermittlung des Kriterienkataloges Vorbereitungsplatz Voltigieren



- **Entstehung (warum 2014?)**
- **Intention, Aufbau und Logik**
- **Inhalte**
- **Anwendung**
- **Schulung des Auges**



„Kriterienkatalog Vorbereitungsplatz“



DRV Magazin Dez 2022...
Artikel über den Kriterienkatalog Vorbereitungsplatz

**2014: Einführung „Kriterienkatalog Vorbereitungsplatz“
Entstehung aus dem
„Runden Tisch Zukunft Dressur“
(nach breiter, langjähriger und öffentlicher Debatte...)**

„Einordnung Regelwerke“



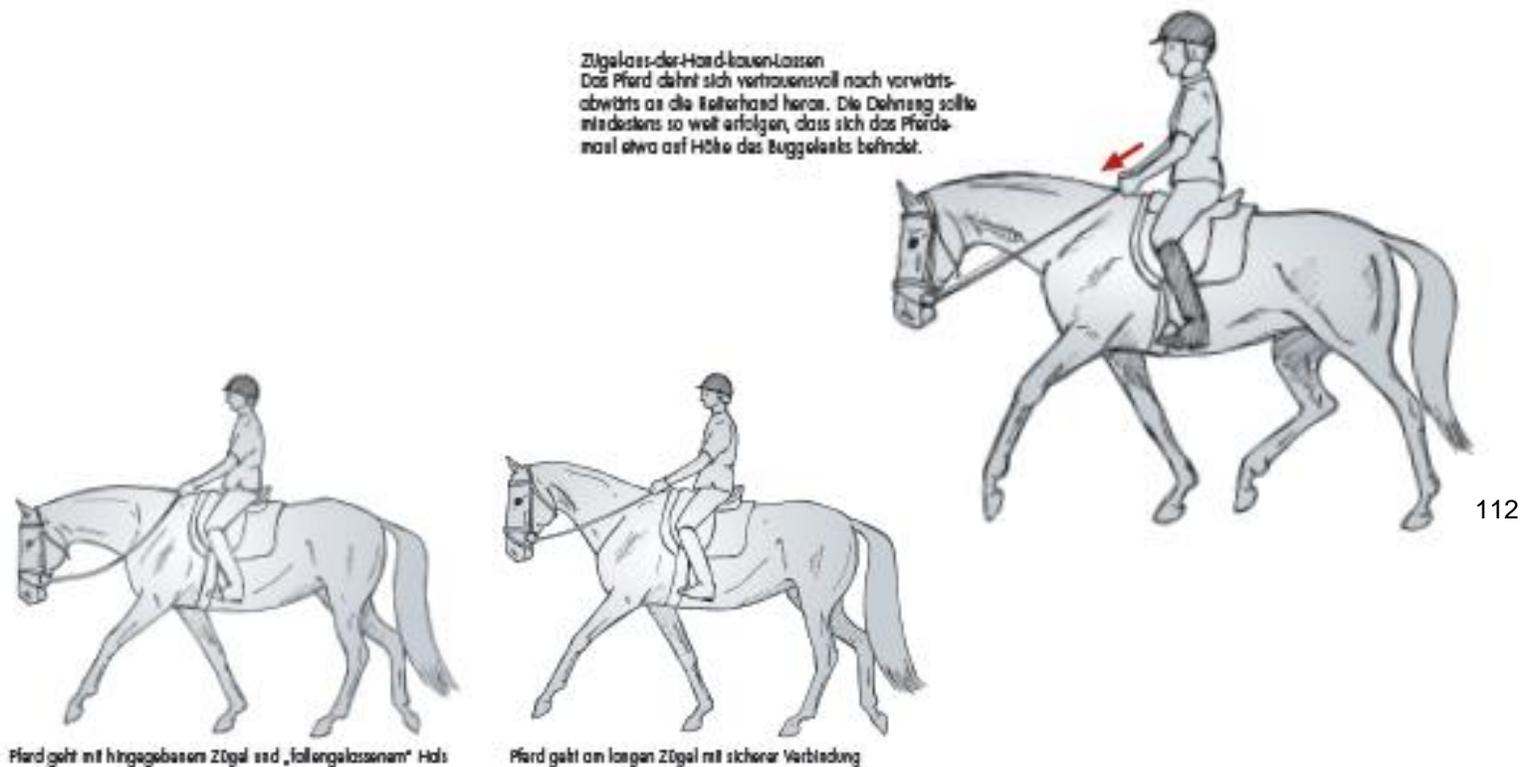
Einordnung der Regelwerke

- **national:**
 - LPO
 - Aufgabenheft
 - Richtlinien als Grundlage der Regelwerke und Bestandteil der LPO/des Aufgabenheftes
 - Kriterienkatalog für den Vorbereitungsplatz



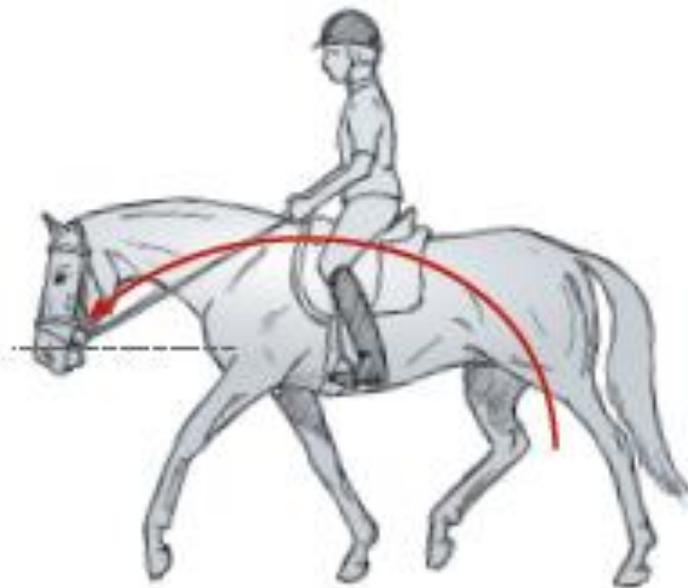
Beispiel „Ideal der Richtlinien“

Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1 ®
Grundausbildung für Reiter und Pferd (FN):



Beispiel Dehnungshaltung

Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1 ®
Grundausbildung für Reiter und Pferd (FN):



Korrekte Dehnungshaltung
Das Pferd dehnt sich vertrauensvoll an die Reiterhand nach vorwärts-abwärts heran. Der positive Spannungsbogen bleibt erhalten.



Falsch: keine echte Dehnung!
Der Reiter hat das Pferd nicht vor seinen treibenden Hilfen und vor sich. Das Pferd „kippt“ mit dem Hals in die Tiefe. Der positive Spannungsbogen geht verloren.

Kriterienkatalog für den Vorbereitungsplatz

Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer

Gemäß §§ 52 LPO



Präambel

In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder des Miteinanders von Pferd, Longenführer und Voltigierer gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im **Positiven (= pferdegerecht)** sowie im **Negativen (= nicht pferdegerecht)** beurteilen zu können.

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe, nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere im Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht ist die aufsichtführende Person auf dem Vorbereitungsplatz mit ihrem Sachverstand und ihrer Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln!

Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt in:

- **linke Spalte – Pferdegerecht: Kein Handlungsbedarf!**
- **mittlere Spalte – Auffälligkeiten: Hier erfolgt eine Verlaufskontrolle!**
Die aufsichtführende Person muss genau beobachten.
- **rechte Spalte – Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!**
Der Teilnehmer muss angesprochen werden.

Ob das Verhalten im Großen und Ganzen pferdegerecht ist oder definitiv nicht mehr pferdegerecht ist, lässt sich aus den Spalten links und rechts klar zuordnen. Die mittlere Spalte „Auffälligkeiten“ bildet eine „Grauzone“. Es kann ein Kommunikationsproblem, eine falsche Hilfengebung oder ein Missstand vorliegen.

Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden, ob unter den gegebenen Umständen der Gesamteindruck

- noch akzeptabel ist,
- wieder besser und damit pferdegerecht oder
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Eine Kontaktaufnahme zum betreffenden Longenführer und/oder Voltigierer sollte immer mit der nötigen und angemessenen **Sensibilität** erfolgen. Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder
- bereits einen ermahnenden Charakter haben.

Bei nicht pferdegerechtem Verhalten muss der Longenführer und/oder Voltigierer angesprochen werden!

Es kann eine Verwarnung, in schweren Fällen sogar ein sofortiger Ausschluss erfolgen (siehe §§ 52, 210 LPO). Die Ansprache des Ausbilders/ Trainers kann ebenfalls hilfreich sein.

Ziel jeder Interaktion zwischen Mensch und Pferd ist ein harmonisches Miteinander.

Harmonisches Longieren und Voltigieren wird somit für alle sichtbar zum gelebten Tierschutz.



Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer

Hinweise zur Einordnung und Beurteilung insbesondere für die aufsichtführende Person auf dem Vorbereitungsplatz (Voltigieren)



	Pferdegerecht: Kein Handlungsbedarf!	Auffälligkeiten: Beobachten/Verlaufskontrolle	Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!
Grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none"> › Longenführer und Voltigierer sind den Anforderungen gewachsen › Pferd ist den Anforderungen gewachsen 	<ul style="list-style-type: none"> › Longenführer und Voltigierer haben situativ Probleme mit den Anforderungen › Pferd zeigt situativ Probleme bzgl. der Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> › Longenführer und Voltigierer sind den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen › Pferd ist den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen
Art des Longierens und Voltigierens	<ul style="list-style-type: none"> › harmonisch, partnerschaftlich › verständnisvoll, gefühlvoll › sicher, konsequent, › in Konflikt- oder Gefahrensituationen kompetent, nachvollziehbar und fair › weiches Voltigieren 	<ul style="list-style-type: none"> › falsche Anwendung der Longierhilfen oder Techniken z.B. harte Einwirkung mit der Longenhand › Gezielte Herbeiführung einer engen Kopf-Hals-Haltung › situativ unangemessener Einsatz von Longe und Longierpeitsche › situativ vereinzelt hartes Voltigieren › situativ vereinzelt Abwehrreaktion des Pferdes (z. B. auch beim Anlaufen) 	<ul style="list-style-type: none"> › aggressives Verhalten › unangemessene, emotionale Ausbrüche grober und falscher Gebrauch der Hilfen und Hilfsmittel › jegliche Gewaltanwendung (z.B. Maßregeln mit groben Longenhilfen) › ständig und/oder wiederholt hartes Voltigieren › ständige Abwehrreaktionen des Pferdes (z. B. auch beim Anlaufen)
Bewegungsablauf/ Gangbild	<ul style="list-style-type: none"> › weitgehend taktrein, losgelassen, ausbalanciert › gleichmäßig schwingend › mit entsprechender „Bewegungsfreude“ 	<ul style="list-style-type: none"> › situative Unsicherheit oder dysfunktionale Spannung im Bewegungsablauf › Takt- oder Balancestörung › besonders stumpfer Bewegungsablauf › auffallend schwerfälliger Bewegungsablauf (Ermüdung, Überforderung) 	<ul style="list-style-type: none"> › ständig fortlaufende oder wiederkehrende Takt- oder Balancestörungen › ständiges, massives Kopfschlagen › sich fortlaufend wiederholende, deutliche und gefährliche Widersetzlichkeit (z.B. Steigen, Buckeln, Durchgehen)
Rücken	<ul style="list-style-type: none"> › losgelassener Rücken › harmonisch im Rhythmus der Bewegung schwingend › regelmäßiges, unverkrampftes An- und Abspannen der Muskulatur › Hergabe des Rückens auch unter Voltigierern 	<ul style="list-style-type: none"> › zeitweise festgehaltener oder weggedrückter Rücken ggf. in Verbindung mit hoher Kopfhaltung › kurzzeitiges Austreten oder Buckeln › kurzzeitige Reaktion des Rückens auf Voltigierer 	<ul style="list-style-type: none"> › auffällig weggedrückter Rücken › ständiges, sich dauernd wiederholendes, unkontrolliertes und/oder gefährliches Buckeln und Austreten › ständige/wiederkehrende Reaktion des Rückens auf den Voltigierer
Maul	<ul style="list-style-type: none"> › geschlossenes Maul › zufriedenes, unverkrampftes Kauen › angeregter Speichelfluss 	<ul style="list-style-type: none"> › Zähne knirschen, Zeigen der Zähne › offenes Maul › Verkrampfen der Lippen › Zunge raus (vorn oder seitlich) 	<ul style="list-style-type: none"> › gestörte Durchblutung der Zunge (z.B. abgeklemmt/blau angelaufen) › andauernd extrem offenes Maul in Verbindung mit Zügeleinwirkung › Zunge über dem Gebiss

Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer

Hinweise zur Einordnung und Beurteilung insbesondere für die aufsichtführende Person auf dem Vorbereitungsplatz (Voltigieren)



	Pferdegerecht: Kein Handlungsbedarf!	Auffälligkeiten: Beobachten/Verlaufskontrolle	Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!
Kopf-Hals-Haltung	<ul style="list-style-type: none"> › in Selbsthaltung, Stirn-Nasen-Linie kurz vor bzw. an der Senkrechten › zeitweise tiefere Kopf-Hals-Haltung mit der Stirn-Nasenlinie geringfügig hinter der Senkrechten › in Dehnungshaltung vorwärts/abwärts 	<ul style="list-style-type: none"> › Stirn-Nasen-Linie hinter der Senkrechten › enge Kopf-Hals-Haltung › zeitweise deutlich widersetzlich über dem Ausbinder › zeitweise deutlich gegen den Ausbinder › wiederholtes Schlagen mit dem Kopf › vereinzelt momentweise extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung 	<ul style="list-style-type: none"> › gezielt durch Einwirkung erzeugte Extremhaltung und deren Fixierung › gezielt durch Einwirkung erzeugter Berührungskontakt des Mauls zur Brust › gezieltes, extremes seitliches Überstellen › andauernde extrem tiefe erzwungene Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung › ständig und deutlich gegen den Ausbinder („über dem Zügel“) › ständiges Schlagen mit dem Kopf
Auge/Gesicht	<ul style="list-style-type: none"> › wach › entspannt › an der Umwelt teilhabend › aufmerksam 	<ul style="list-style-type: none"> › zeitweise Hervortreten der Augen › zeitweise weit aufgerissene Augen – situative Verspannungen und Verkrampfungen in der Augengegend 	<ul style="list-style-type: none"> › dauerhaft oder wiederholte Auffälligkeiten der Augen (Hervortreten der Augen, weit aufgerissene Augen, etc.) › stumpfer, apathischer Blick
Ohren	<ul style="list-style-type: none"> › beidseitig losgelassenes, unverkrampftes Ohrenspiel im Takt des Bewegungsablaufs › zufriedenes, aufmerksames Ohrenspiel 	<ul style="list-style-type: none"> › angelegte Ohren › nach hinten zeigend › schlapp seitlich herunterhängend 	<ul style="list-style-type: none"> › Ohren deutlich und dauerhaft verkrampft nach hinten angelegt › extrem seitlich herunter gedrückt (vor Schmerz oder Erschöpfung)
Schweif	<ul style="list-style-type: none"> › harmonisch pendelnd › leicht und frei getragen, schwingend › hin und wieder schlagend 	<ul style="list-style-type: none"> › schief gehaltener Schweif › eng angelegter, gelegentlich eingeklemmter Schweif › wiederholtes Schweifschlagen 	<ul style="list-style-type: none"> › ständiges und heftiges Schweifschlagen (häufig in Verbindung mit Buckeln, siehe Rücken) › ständig deutlich eingeklemmter, verkrampfter Schweif
Nüstern/Atmung	<ul style="list-style-type: none"> › entspanntes Abschnauben › entspannt arbeitende Nüstern › der sportlichen Belastung angemessene, gleichmäßige Atmung, ggf. höhere Atemfrequenz mit intensiver arbeitenden Nüstern 	<ul style="list-style-type: none"> › übermäßiges Schnauben oder Husten › nervöse, hochgezogene, verkrampfte Nüstern › gelegentliches Flehmen › auffälliges Atemgeräusch 	<ul style="list-style-type: none"> › dauerhaft verkrampft, hochgezogene Nüstern bis hin zum dauerhaften Flehmen › auffällig lautes Atemgeräusch (bei starker Ausprägung mit Verdacht auf mangelnde Luftzufuhr, Atemnot) › eitriger oder blutiger Nasenausfluss

Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer

Hinweise zur Einordnung und Beurteilung insbesondere für die aufsichtführende Person
auf dem Vorbereitungsplatz (Voltigieren)



	Pferdegerecht: Kein Handlungsbedarf!	Auffälligkeiten: Beobachten/Verlaufskontrolle	Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!
Schweißbildung	<ul style="list-style-type: none"> › gemäßigte Schweißbildung › der sportlichen Belastung und dem Wetter angemessenes Schwitzen 	<ul style="list-style-type: none"> › sehr viel Schweißbildung am ganzen Körper › deutliche lokale Schaumbildung 	<ul style="list-style-type: none"> › übermäßiges, großflächiges Schäumen bis hin zu Schaumverteilung über den ganzen Körper
Frisches Blut am Pferd führt zur Kontrolle und ggf. zum Ausschluss (vgl. hierzu Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.6)			
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> › fach- und tiergerechtes Anlegen und Verschnallen der Ausrüstungsgegenstände › angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Longe, Doppellonge, Longierpeitsche, Ausbinder und Hilfszügel 	<ul style="list-style-type: none"> › auffällige Verschnallung von Ausrüstung mit dem Anschein von unsachgemäßem Anlegen und entsprechender Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> › falsch oder zu stramm angelegt/eingeschnallt und/oder die Bewegungsfreiheit unangemessen einschränkend › Unterbinden der Maul- bzw. Zungen-tätigkeit
LPO: › Das Reithalfter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden.			

<https://www.pferd-aktuell.de/ausbildung/richter-und-parcourschefs/kriterienkatalog-vorbereitungsplatz>



Aufgabe:

Sie sehen zwei Pferde im Vergleich in der Arbeit. Achten Sie darauf, was ihnen ins Auge springt und versuchen Sie es sich zu merken...

Hier können entsprechende Videos eingefügt werden.



Was war auffallend?



Aufgabe:

**Sie sehen ein Pferd in der Arbeit.
Stellen Sie sich vor, Sie wären
die aufsichtshabende Person auf dem
Vorbereitungsplatz.
Wie würden Sie reagieren?**

**Hier können entsprechende Videos
eingefügt werden.**



Wann würden Sie einschreiten?

1) auf keinen Fall einschreiten

2) vielleicht einschreiten bei längerer Dauer

3) sofort einschreiten



Aufgabe:

Sie sehen ein anderes Pferd.

Stellen Sie sich wieder vor, Sie wären die aufsichtshabende Person auf dem Vorbereitungsplatz.

Wie würden Sie jetzt reagieren?

Hier können entsprechende Videos eingefügt werden.



Wann würden Sie einschreiten?

- 1) auf keinen Fall einschreiten
- 2) vielleicht einschreiten bei längerer Dauer
- 3) sofort einschreiten



Kommunikation und Konfliktmanagement

- **Watzlawick:**

"Man kann nicht nicht kommunizieren."

- **4-Ohren-Modell nach Schulz von Thun**

"Die Ampel ist grün!"



Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg

"Ich sehe, dass es hier sehr unaufgeräumt ist. Da ich dann schlecht durch das Zimmer gehen kann, macht mich das traurig. Ich wünsche mir, dass das besser wird und bitte Dich, das aufzuräumen."

Beispiel Vorbereitungsplatz:

"Ich sehe, dass ihre Longe nicht korrekt verschnallt ist. Ich möchte nicht, dass Sie verwarnt oder aus dem Wettkampf genommen werden müssen. Ich bitte Sie, die Longe korrekt am inneren Gebissring einzuhängen."

Welche Ausdrücke, Sprachmuster und Worte gilt es zu vermeiden?

Unsere gelernte Sprache und unser Blick basiert auf einem Täter-Opfer-Denken und dem Schuldprinzip. Wenn ich mit diesem Denken in Begegnung gehe und auf diese Art und Weise Probleme ansprechen möchte, macht der Andere eher die Tür zu und geht entweder in den Rückzug oder in den Angriff. Marshall Rosenberg empfiehlt die Kommunikationssperren zu vermeiden. Das sind befehlen, warnen, beschimpfen, predigen, drohen, ablenken, loben, beschämen und urteilen. Die Klarheit darüber, was wir vermeiden sollten, hilft uns noch nicht zu wissen, was wir stattdessen tun können. Der Lernprozess der GFK basiert darauf, Werkzeuge und Ansätze an die Hand zu bekommen, um konkret handeln zu können. Die Unterscheidung von Beobachten und Bewerten ist eine, der über 48 Schlüsselunterscheidungen in der GFK. Beobachten statt bewerten: Wenn ich eine Situation subjektiv bewerte und es mir auffällt, habe ich die Chance in die Beobachtung des Geschehens zu wechseln. Durch bewusstes Trennen zwischen Beobachtung und Bewertung kann ich offen, neugierig und unvoreingenommen bleiben.



Grundlagen Konfliktforschung: Vier Stufen der Konfliktkommunikation nach Messmer

- Die vier Stufen der Konfliktkommunikation nach Messmer lauten:
 1. *Konfliktepisode* (=einmalige Widerspruchskommunikation, noch kein stabiler Konflikt)
 2. *Sachkonflikt* (=stabile Widerspruchskommunikation, themenbezogene Unvereinbarkeiten werden kommuniziert)
 3. *Beziehungskonflikt* (=Anschuldigungsk Verantwortungszuschreibungen, Schuldzuschreibungen)
 4. *Machtkonflikt* (=Drohkommunikation, eigene Machtansprüche durchsetzen, Feindbilder, Abschlussintentionen – „es reicht jetzt!“)



5 verschiedene Wege der Kontaktaufnahme auf dem Vorbereitungsplatz Voltigieren (Eignen sich jeweils unterschiedlich für verschiedene Situationen):

1. Vom Rand aus auf Zuruf

("Bitte auf Zirkel 2 einmal abäppeln!")

2. Von der Mitte aus mit Ansprache

(während des Longierens:"Ich muss Sie einmal darauf hinweisen, dass ich beobachte, dass Ihr Pferd sich in den ersten Runden im Bewegungsablauf noch nicht optimal zeigt. Ich schaue mit das an und gebe Ihnen gleich nochmal Rückmeldung.")

3. Einmal durchparieren und einsammeln lassen

("Diese Verschnallung der Doppelonge ist nicht regelkonform. Ich muss sie bitten, sie korrekt zu verschnallen. Es tut mir leid, dass wir dazu die Vorbereitung unterbrechen mussten, aber bitte achten auch Sie auf die regelkonforme Anwendung der Ausrüstung.")

4. Am Rand ansprechen während des Schrittführens oder des Wartens

("Wäre es in Ordnung, wenn wir jetzt einmal eine Kontrolle des Reithalters durchführen? Falls sie nochmal etwas daran ändern, lassen Sie es uns als Aufsicht bitte wissen. Vielen Dank!")

5. Einen Betreuer, Trainer, Mannschaftsführer ansprechen



Wichtige Punkte:

- Keine Vorverurteilung, keine Unterstellung "krimineller" Energie
- Ruhig. Fair. Sachlich. „Autorität durch Ruhe und Gelassenheit“
- Genügend Vorlauf wählen, wenn es zu knapp vorm Einlaufen ist, haben wir den Fehler gemacht und nicht der Teilnehmer
- Verstöße abstellen, im Zweifel einen Richter hinzuziehen:
Ergibt sich ein Zweifel, zunächst selbst Meinung bilden. Erhärtet sie sich, 2. Meinung hinzuziehen.
- Prävention geht vor Sanktionierung! Bsp. Verschnallung Doppellonge:
Fällt nur auf dem Vorbereitungsplatz auf...
- Natürlichen Fluss der Vorbereitung nicht unterbrechen (wer, welchen Zirkel etc...)
Viele Teilnehmer wissen ganz genau, wann sie einen Zirkel haben, denen, die es vielleicht nicht direkt erkennen, unterstützen und ihnen helfen
- Teilnehmer in Prozess einbeziehen: „Ich kann das gern nochmal klären lassen.“
Damit er verstehen kann, wie es zu dieser Einschätzung gekommen ist (Negativ Beispiel ITA...)



Rollenspiele Beispiele

(am besten live am Pferd in der Halle durchzuführen)

+ anschließende Analyse mit den Teilnehmern
und gemeinsam zu erarbeitenden Lösungsansätzen:

"Pferd ist hier und heute lahm"
Eine aufbrausende
Longenführerin. Direkt in die
Offensive und frech.

"Am Holzpferd bei Korrekturen
rumgeschrien"
Eine Longenführerin/Trainerin, die ihre
Athleten unangemessen behandelt
bzw. unmögliche Ansprache wählt

"Doppellonge nur falsch
verschnallt"
Eine demütige
Longenführerin. Direkt
losweinen und sie meint,
disqualifiziert zu sein.
Erklärung, dass sie es nur
umschnallen muss.

"Ausrüstung verkehrt: Longe
übers Genick"
Eine nicht reagierende
Longenführerin zu aufgeregt,
um zuzuhören, zu antworten
und Anweisungen umzusetzen.

Die Ergänzungsqualifikation setzt sich aus folgenden Inhalten zusammen.

- | | |
|--|------|
| ✓ Kenntnisse der LPO insbesondere der allgemeinen Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz. | 2 LE |
| ✓ Erlaubte Ausrüstung gem. LPO u. a. des LPO-Ausrüstungskataloges Voltigieren | 2 LE |
| ✓ Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen | 3 LE |
| ✓ Vermittlung des Kriterienkataloges Vorbereitungsplatz Voltigieren | 2 LE |
| ✓ Tierschutz | 3 LE |
| ✓ Konfliktmanagement | 3 LE |

5 LE können auch Online geschult werden.

Prüfung oder Abschluss durch Lernerfolgskontrolle

Bei Lernerfolgskontrolle wird im Anschluss der Themen ein Gespräch mit den Teilnehmern durchgeführt.

Lehrgangsführer:

Richter Voltigieren/ Trainer A Voltigieren

Es ist noch keine endgültige Version. Da die Ergänzungsqualifikation noch durch die entsprechenden Ausschüsse und Gremien beschlossen werden muss.



Strukturbeispiel für eine Lehrgangsdurchführung

„Ergänzungsqualifikation Aufsicht Vorbereitungsplatz Voltigieren“ 15 LE gesamt, 5 LE online möglich:

Wochentag 1 online (2 LE):

- 18.00h
 - Begrüßung
 - Vorstellung
- 18.30h-20.00h (2 LE)
 - Tierschutzgesetz
 - Ethische Grundsätze
 - Ethik im Pferdesport

Wochentag 2 online (3 LE):

- 18.00h-19.30h
 - Kenntnisse LPO
bezüglich Vorbereitungsplatz (2 LE)
- 20.00h-20.45h
 - Erlaubte Ausrüstung
gem. Ausrüstungskatalog (1 LE)

Samstag:

- 10.00h-10.30h Begrüßung
- 10.30h-12.00h
 - Vermittlung des Kriterienkatalogs Voltigieren (2 LE)
- 13.00h-14.30h
 - Kommunikation und Konfliktmanagement (2 LE)
- 15.00h-17.30h
 - Umgang mit Ausrüstungsgegenständen in Theorie und Praxis (3 LE)
- 18.00h-18.45h
 - Konfliktmanagement in Praxis auf dem Vorbereitungsplatz (1 LE)

Sonntag:

- 8.00h-8.45h
 - Auffrischung Tierschutz in Bezug auf Pferdesportveranstaltungen (1 LE)
- 8.45h-9.30h
 - Auffrischung Erlaubte Ausrüstung gem. Ausrüstungskatalog Praxis (1 LE)
- 10.00h-12.00h
 - Lernerfolgskontrollen oder Prüfung in Fallbeispielen, Rollenspielen, am Pferd und im Prüfungsgespräch



DANKE
für Ihre
Aufmerksamkeit

Quellenverzeichnis:
LPO



Quellen

- FN-Handbuch „Lehren und Lernen im Pferdesport“, Deutsche Reiterliche Vereinigung (Hrsg.), FN-Verlag, Warendorf, 2007
- Kaspereit, Thies, PP Präsentation „Pferde richtig trainieren“
- Scharmarn, Markus, PP-Präsentation „Training und Trainingslehre im Pferdesport“, 23. April 2012
- „Sportlehre – Lehren, Lernen und Trainieren im Pferdesport“, Deutsche Reiterliche Vereinigung (Hrsg.), FN-Verlag, Warendorf, 1992
- Plewa, Martin, “Der Ausbildungsweg des Reiters“, PP-Präsentation, Westfälische Reit- und Fahrschule e.V. , Münster
- Vorberg, Präsentationen
- clipmyhorse, youtube
- www.google.de images
- bing images

